

**Beschluss Nr. 003/2003 vom 29. Januar 2003****Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt****Genauere Fassung:**

01 Die in der Anlage befindliche Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und die Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 26 (2) Ziff. 10, 45 (1) und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. 4.1998 (GVBl. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 29.01.2003 folgende Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und die Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt beschlossen:

**Art.1:**

§ 1 Abs.2 wird wie folgt geändert:

**„§ 1  
Begriffsbestimmung**

(2) Die haustechnische Verwaltung der Bürgerhäuser obliegt der für die Gebäudeverwaltung zuständigen Verwaltungsgliederung. Die Nutzungskoordination für die Objekte in den Ortschaften der Stadt obliegt entsprechend der Ortschaftsverfassung dem Ortsbürgermeister. In den Stadtteilen ist die Nutzungskoordination der Bürgerhäuser Aufgabe des Amtes für Hochbau und Gebäudeverwaltung.“

**Art.2:**

§ 2 Abs.2 wird wie folgt geändert:

**„§ 2  
Nutzung von Räumlichkeiten**

(2) Die Einnahmen aus der Vermietung der Bürgerhäuser in den Ortschaften fließen dem Amt für Ortschaften und Stadtteile zu. Auf der Grundlage von § 8 der Ortschaftsverfassung sind in den Ortschaften die Einnahmen aus der Nettokaltmiete für die Ausstattung des jeweiligen Bürgerhauses zu verwenden. Die Einnahmen aus der Vermietung der innerstädtischen Bürgerhäuser fließen dem Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung zu. Die Einnahmen aus der Nettokaltmiete werden für die Ausstattung der jeweiligen Bürgerhäuser verwandt.“

**Art.3:**

§ 3 wird wie folgt geändert:

**„§ 3  
Unentgeltliche Nutzung**

Eine Befreiung von der Mietzahlung wird festgelegt für:

- Veranstaltungen städtischer Dienststellen,
- Sitzungen und Veranstaltungen des Ortschaftsrates,
- berufene Beiräte der Stadt,
- zugelassene Parteien,
- Veranstaltungen von gemeinnützig arbeitenden Vereinen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die in der Stadt Erfurt ihren Sitz haben, wenn diese Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden.

Über weitere Befreiungen bzw. Mietminderungen in den Bürgerhäusern der Ortschaften entscheidet auf Antrag der/die Amtsleiter/in des Amtes für Ortschaften und Stadtteile. Die innerstädtischen Bürgerhäuser betreffend entscheidet der/die Amtsleiter/in des Amtes für Hochbau und Gebäudeverwaltung.“

**Art.4:**

§ 4 wird wie folgt geändert:

**„§ 4  
Abschluss eines Mietvertrages**

Die Nutzungsbedingungen sind im Mietvertrag zu vereinbaren, der mit jedem Nutzer abzuschließen ist. Die vertragschließende Seite für die Stadt ist das Amt für Ortschaften und Stadtteile, bezüglich der Bürgerhäuser in den Ortschaften; bzw. das Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, bezüglich der innerstädtischen Bürgerhäuser. Die Vermietung der Objekte erfolgt grundsätzlich tageweise. In besonderen Fällen und bei mehrfacher Nachfrage ist eine stundenweise Vermietung möglich.“

**Art.5:**

Die Anlage: Tabelle der Nettomieten und Betriebskosten wird wie folgt ergänzt bzw. geändert.

| Ortschaft/<br>Stadtteil | Straße                | Raumbezeichnung  | Miete       |           | Betriebskosten |           | einmalig<br>EUR/<br>Miete |
|-------------------------|-----------------------|------------------|-------------|-----------|----------------|-----------|---------------------------|
|                         |                       |                  | EUR/<br>Tag | EUR/<br>h | EUR/<br>Tag    | EUR/<br>h |                           |
| Bübleben                | Platz der Jugend 6    | Raum 1 l. Etage  | 15,00       | 2,00      | 6,00           | 1,00      | 2,50                      |
|                         |                       | Raum 2 l. Etage  | 18,00       | 2,50      | 6,00           | 1,00      |                           |
|                         |                       | Raum 1 u. Raum 2 | 27,00       | 3,50      | 8,00           | 1,00      |                           |
| Egstedt                 | Heidesheimer Straße 2 | Versammlungsraum | 24,00       | 3,00      | 7,00           | 1,00      | 2,50                      |
|                         |                       | kleiner Raum     | 11,00       | 1,50      | 2,50           | 0,50      |                           |
| Marbach                 | Merseburger Straße 1  | Mehrzweckraum    | 26,00       | 1,50      | 8,00           | 1,00      | 2,50                      |
| Stotternheim            | Hauptstraße 1         | Mehrzweckraum    | 18,00       | 2,50      | 6,50           | 1,00      | 2,50                      |
|                         |                       | Versammlungsraum | 22,00       | 3,00      | 8,00           | 1,00      |                           |

**Art. 6:**

Die Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und die Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Beschluss Nr. 004/2003 vom 29. Januar 2003****Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 der Landeshauptstadt Erfurt****Genauere Fassung:**

01 Die Jahresrechnung 2001 wird gem. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.

02 Die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001 wird gem. § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 005/2003 vom 29. Januar 2003****Wochenendhausgebiet  
„Am Butterberg“****Genauere Fassung:**

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur Stadtratssitzung im April 2003 für das Wochenendhausgebiet „Am Butterberg“ dem Stadtrat einen Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes nach §§ 10, 30 Abs. 3 BauGB vorzulegen.

02 Mit dem Bebauungsplan soll eine dauerhafte Nutzung der bereits zu Erholungszwecken genutzten Grundstücke gesichert werden. Eine Intensivierung der Nutzungsmöglichkeiten ist nicht beabsichtigt. Der vereinfachte B-Plan soll insoweit lediglich der Festschreibung des Status quo Wochenendhausnutzung dienen und der Verwaltung und den Bürgern Rechtssicherheit bei der Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen bauplanungsrechtlichen Vorgaben geben. Dabei sollen folgende Planungsziele verwirklicht werden:

- maximale Nutzfläche der zu errichtenden Gebäude: 45 m<sup>2</sup>
- dauerhafte Nutzung der Grundstücke für Wochenendhausnutzung, jedoch Ausschluss von Wohnzwecken

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 006/2003 vom 29. Januar 2003****Trägerwechsel Kindertagesstätte 4 „Haus der fröhlichen Strolche“****Genauere Fassung:**

01 Die Kindertagesstätte „Haus der fröhlichen Strolche“ wird ab dem 01.04.2003 an den „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfspiangerechte Weiterbetrieung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Haus der fröhlichen Strolche“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 04/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

**Hinweise:** Die Anlagen können im Bürgerservice eingesehen werden.

Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.